

Urtheilssprechung betreffen, kommen, insofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, auch bei dem Obertribunal zur Anwendung.

Eine Ausfertigung des Urtheils wird dem Könige, dem Hause, welches die Anklage erhoben hat, und dem Staatsministerium überreicht.

Die Bestimmungen des Gesetzes stehen einer Verfolgung von dem ordentlichen Gerichte wegen derjenigen Handlungen, welche auch durch die gemeinen Strafgesetze vorgehien sind, nicht entgegen. Das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, muß jedoch, sobald dieselbe durch das Obertribunal abgerufen wird, sein Verfahren einstellen und die Akten an den Gerichtshof einsenden.

Die Abberufung ist bis zum Schlusse der Hauptverhandlung zulässig.

Dieser, seinem Inhalte nach vorsehend mitgetheilte, von dem Hause der Abgeordneten genehmigte Gesetzesentwurf ist aber zurückgelegt und nicht zum wirklichen Gesetz erhoben worden.

In der Allgemeinen Deutschen Strafrechtzeitung von Dr. von Holtendorff 3. Jahrgang 1863 S. 551 ff. ist eine Kritik des Entwurfes anzutreffen, in welcher, unter Hervorhebung der Mängel desselben, S. 601 ff. ein Gegenentwurf sich ausgearbeitet findet, der die vorgeschlagenen Abänderungen und Verbesserungen enthält.

Ob bei der jetzt bestehenden Gesetzgebung im Königreich Preußen eine Ministeranklage rechtlich möglich ist oder nicht, wird für zweifelhaft erachtet.

Hönne in seinem Staatsrecht (§. 188.) verneint, Koch in seinem Commentar zum Vordrecht bejaht die Frage. Vorgekommen in der Praxis ist sie unseres Wissens noch nicht.

Uebrigens besitzt Preußen einen Gerichtshof, welcher zwar nicht durch das Gesetz, aber durch den Sprachgebrauch als Staatsgerichtshof bezeichnet ist. Ein Gesetz vom 25. April 1853 nämlich weist die Untersuchung und Entscheidung wegen der in dem ersten Titel des II. Theils („Hochoverath“) und in §§. 74. 76. 78. des Preussischen Strafgesetzbuches (Häbliche Majestätsbeleidigung) vorgehienen Verbrechen, mit Einschluß des Versuchs und der Theilnahme, für den ganzen Umfang der Monarchie dem Kammergericht in Berlin (Bericht II. In Satz) zu.

Das Verfahren in diesen Fällen ist gesetzlich geregelt.

§. 49.

Großherzogthum Baden.

Im Großherzogthum Baden sind die Verhältnisse rücksichtlich der Ministerverantwortlichkeit in folgender Weise geordnet.

§. 7. der Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 macht die Minister und sämtliche Staatsdiener für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich. Ein besondres im §. 67. der Verfassungsurkunde in Aussicht gestelltes Gesetz, das am 5. October 1820 bekannt gemacht wurde, handelt über die Anklage der Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden. Die in demselben ent-